



WAHLVORSCHLAG; erste Frist

für die Erneuerungswahl von 5 Mitgliedern inkl. der Präsidentin/dem Präsidenten der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtszeit 2026-2030

Zur Wahl werden folgende Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen:

Angaben obligatorisch							Ang. freiwillig		
Name, Vorname,	m/w	Geb.- Datum	Beruf	Adresse	Heimatort	bisher	Partei		

Von den vorstehend Aufgeführten wird als **Präsidentin bzw. Präsident** vorgeschlagen:

Name, Vorname,	m/w	Geb.- Datum	Beruf	Adresse	Heimatort	bisher	Partei	

Gesetzliche Bestimmungen (Gesetz über die politischen Rechte § 50 ff):

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind. Jede stimmberechtigte Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. **Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde** unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Seegräben:

Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse	Unterschrift
1. []	[]	[]	[]
2. []	[]	[]	[]
3. []	[]	[]	[]
4. []	[]	[]	[]
5. []	[]	[]	[]
6. []	[]	[]	[]
7. []	[]	[]	[]
8. []	[]	[]	[]
9. []	[]	[]	[]
10. []	[]	[]	[]
11. []	[]	[]	[]
12. []	[]	[]	[]
13. []	[]	[]	[]
14. []	[]	[]	[]
15. []	[]	[]	[]

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, **Vorschläge zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung	[]	[]
2. Vertretung	[]	[]

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Stimm- und Wahlrecht der reformierten Kirchenpflege

Stimm- und wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) ist, wer

- Mitglied der reformierten Kirche Seegräben ist und den politischen Wohnsitz in Seegräben sowie das 16. Altersjahr vollendet hat.

Wählbar ist (passives Wahlrecht), wer

- Stimm- und wahlberechtigt ist (aktives Wahlrecht) und das 18. Altersjahr vollendet hat.

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen auch Mitglieder der reformierten Kirche Seegräben mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die über eine Bewilligung C (Niederlassungsbewilligung), Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) und B (Aufenthaltsbewilligung) verfügen.